V O R L A G E zur Sitzung

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	24.11.2026	vorberatend
Gemeindevorstand	07.12.2026	beschließend
Gemeindevertretung	09.12.2026	beschließend

Betreff:

Beratung und Beschlussfassung über den Entwurf der Entschädigungssatzung der Gemeinde Schmitten im Taunus

Sachdarstellung:

I. Anlass und Ausgangslage

Die geltende Entschädigungssatzung der Gemeinde Schmitten datiert vom 16.12.2011 und ist seither inhaltlich unverändert geblieben. In den über dreizehn Jahren seit ihrem Erlass haben sich sowohl die rechtlichen Rahmenbedingungen als auch die wirtschaftlichen Verhältnisse erheblich verändert.

Bei der Erarbeitung der Neufassung hat sich die Verwaltung am aktuellen Mustersatzungstext des Hessischen Städte- und Gemeindebundes (HSGB), Stand April 2026, orientiert.

Dieser bildet die geltende Rechtslage ab und diente als fachliche Arbeitsgrundlage. Das Muster wurde dabei auf die in Schmitten tatsächlich bestehenden Gremien zugeschnitten: Da die Gemeinde keine Ortsbeiräte, keinen Kinder- und Jugendbeirat und keinen Seniorenbeirat hat, wurden die hierauf bezogenen Muster-Regelungen nicht übernommen.

Eine vollständige Neufassung ist gegenüber einer punktuellen Änderung vorzuziehen, weil sich die Anpassungen über das gesamte Satzungsgefüge erstrecken.

II. Rechtliche Gründe für die Anpassung

1. Aktualisierte Rechtsgrundlage (HGO)

Die geltende Satzung beruht auf der HGO in der Fassung von 2010. Die Hessische Gemeindeordnung ist seither mehrfach novelliert worden - zuletzt durch das Gesetz vom 05.02.2026. Die Neufassung greift den aktuellen Stand auf und stellt die Übereinstimmung mit der Ermächtigungsgrundlage (§§ 5, 27 HGO) wieder her.

2. Neue Regelung für Selbständige - Schließung einer Regelungslücke

Die Satzung von 2011 enthielt keine eigene Regelung für den Verdienstausfall selbständig Tätiger. Diese konnten lediglich den Weg über den tatsächlichen, nachzuweisenden Verdienstausfall gehen. Das ist für Selbständige jedoch praxisuntauglich, weil sich ein konkreter, sitzungsbezogener Einkommensausfall bei selbständiger Tätigkeit kaum belegen lässt. Im Ergebnis blieben Selbständige gegenüber abhängig Beschäftigten und Hausfrauen/Hausmännern (Durchschnittssatz) faktisch benachteiligt.

Die Neufassung schließt diese Lücke: Selbständig Tätige erhalten auf Antrag eine Verdienstausfallpauschale je Stunde, die auf der Grundlage des glaubhaft gemachten - also nicht voll nachzuweisenden - Einkommens festgesetzt wird. Zur Begrenzung des Haushaltsrisikos sind ein Höchstbetrag je Stunde und ein monatlicher Deckel vorgesehen. Damit wird das Mandat auch für selbständig Tätige sachgerecht und gleichbehandlungskonform entschädigt.

3. Digitale Fraktionssitzungen

Die Neufassung stellt klar, dass auch Sitzungen per Bild-Ton-Übertragung als ersatzpflichtige Fraktionssitzungen gelten. Dies trägt der seit Corona etablierten digitalen Sitzungspraxis Rechnung, da nicht immer alle Mandatsträger vor Ort verfügbar sind.

4. Klarstellungen und redaktionelle Bereinigung

- Der Ersatz für Betreuungs-/Ersatzkräfte (Kinder, Alte, Kranke, Menschen mit Behinderung) wird ausdrücklich klargestellt.
- Bei den Fahrkosten wird die Hin- und Rückfahrt ausdrücklich benannt (Klarstellung, keine neue Leistung).
- Die Funktionszulage für Fraktionsvorsitzende wird ausdrücklich auf § 36a HGO bezogen.
- Veraltete Begriffe und Querverweise werden vereinheitlicht (u. a. „Menschen mit Behinderung").

5. Datenschutzrechtliche Anforderungen (DSGVO / HDSIG)

Seit Wirksamwerden der DSGVO (25.05.2018) und des HDSIG sind die Anforderungen an die Verarbeitung personenbezogener Daten - etwa bei Teilnahme- und Nachweislisten zur Auszahlung von Sitzungsgeldern - gestiegen. Die Abwicklung ist verwaltungsintern datenschutzkonform auszugestalten.

III. Bewusste Abweichungen vom HSGB-Muster

Die Verwaltung hat sich am HSGB-Muster orientiert, ist dabei aber bei der Übertragung auf die Schmittener Verhältnisse bewusst in folgenden Punkten abgewichen:

1. Verdienstausfall weiterhin „pro Sitzung"

Das Muster eröffnet die Wahl zwischen der Bemessung pro Stunde, pro Monat oder pro Sitzung. Schmitten behält die bewährte Bezugsgröße „pro Sitzung" bei. Diese ist verwaltungsökonomisch am einfachsten zu handhaben, vermeidet die aufwändige Erfassung einzelner Sitzungsstunden und entspricht der langjährig eingeübten Abrechnungspraxis. Eine stundengenaue Erfassung stünde in keinem angemessenen Verhältnis zum Verwaltungsaufwand.

2. Keine Pauschale für Druckerkosten/PC

Das Muster sieht eine eigene Position „Druckerkosten, PC" vor. Diese wird nicht übernommen, weil die Gemeinde Schmitten die Sitzungsunterlagen digital zur Verfügung stellt. Ein eigenständiger Erstattungstatbestand für Druck- und PC-Kosten ist daher nicht erforderlich und würde dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zuwiderlaufen.

3. Wahlvorstände: Tagespauschale statt Sitzungsgeld

In der Satzung von 2011 wurden die Mitglieder des Wahlausschusses und der Wahlvorstände lediglich über ein Sitzungsgeld entschädigt. Künftig erhalten sie eine Pauschale pro Tag ihrer Tätigkeit. Dies ist sachgerecht, weil der Einsatz an Wahl- und Abstimmungstagen regelmäßig ganztägig erfolgt (Vorbereitung, Durchführung, Auszählung) und sich zeitlich grundlegend von einer regulären Gremiensitzung unterscheidet. Eine tagesbezogene Pauschale bildet den tatsächlichen Aufwand angemessen ab.

4. Fahrkosten nur für die Teilnahme

Das Muster sieht Fahrkostenersatz auch für die „unmittelbare Vorbereitung" von Sitzungen vor. Schmitten beschränkt den Anspruch - wie schon 2011 - auf die Teilnahme an Sitzungen. Die Erstattung der Hin- und Rückfahrt wird lediglich klarstellend benannt; eine darüberhinausgehende Ausweitung auf Vorbereitungsfahrten erfolgt aus Gründen der Verwaltungsökonomie und der Nachweisbarkeit nicht.

IV. Finanzielle Gründe für die Anpassung

1. Geldwertentwicklung seit 2011

Die 2011 festgesetzten Beträge gelten bis heute unverändert. Durch die allgemeine Preisentwicklung hat ihr realer Wert seither erheblich abgenommen.

Datengrundlage (Statistisches Bundesamt, Verbraucherpreisindex, Basisjahr 2020 = 100):

- Jahresdurchschnitt 2011: 90,0
- Jahresdurchschnitt 2025: 121,9

Um lediglich die Kaufkraft von 2011 zu erhalten, wären die Beträge um etwa 35 % anzuheben.

2. Gestiegene Anforderungen an das Ehrenamt

Der zeitliche und inhaltliche Aufwand für Mandatsträger und ehrenamtlich Tätige ist seit 2011 gestiegen (Haushalts-, Bau-, Klima-, Digitalisierungs- und Rechtsthemen, umfangreichere Unterlagen). Die bisherigen Entschädigungssätze bilden noch nicht einmal annähernd diesen Aufwand ab.

3. Interkommunaler Vergleich - Einordnung und Schmittener Lösungsvorschlag

Die Schmittener Beträge lagen bereits 2011 deutlich unter dem Niveau vergleichbarer Kommunen und sind seither unverändert geblieben. Im Ergebnis bildet Schmitten beim Sitzungsgeld und bei den Aufwandsentschädigungen das untere Ende im interkommunalen Vergleich.

a) Vergleich zu den Nachbarkommunen - und ihre eingeschränkte Vergleichbarkeit

Ein Vergleich mit den Nachbarkommunen zeigt ein uneinheitliches Bild. Die Beträge und die zugrunde liegenden Systematiken weichen erheblich voneinander ab: Manche Kommunen zahlen ein hohes Sitzungsgeld, andere setzen auf monatliche Magistratspauschalen, wieder andere fördern Fraktionen, gewähren großzügige Vertretungsregelungen für den Ersten Stadtrat oder honorieren den GV-Vorsitz sehr unterschiedlich.

Die Tabelle mit den konkreten Kommunennamen und den Werten ist dieser Vorlage beigefügt. Die Spannbreite (Sitzungsgeld 5,50 EUR bis 25 EUR, Vorsitzpauschale 22,50 EUR bis 267 EUR) ist so groß, dass sich daraus kein belastbarer „Durchschnitt" ableiten lässt.

Jede Kommune hat ihre eigenen Spezifika - Gremiengröße, Sitzungsfrequenz, Aufgabenverteilung zwischen Ehren- und Hauptamt sowie haushalterische Möglichkeiten.

Ein bloßes Mittelwert-Rechnen würde unterschiedliche Systeme miteinander vermengen und ginge an den Schmittener Verhältnissen vorbei.

Der interkommunale Vergleich dient daher nicht als rechnerische Vorgabe, sondern als Orientierung für die Größenordnung. Maßgeblich ist ein in sich stimmiges, am tatsächlichen Aufwand ausgerichtetes Schmittener System. Vorgeschlagen wird:

aa) Grundentschädigung

- Anhebung des Sitzungsgeldes / der Aufwandsentschädigung der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie der ehrenamtlichen Beigeordneten auf ein Niveau, das mindestens den Kaufkraftverlust ausgleicht (vgl. Nr. 1) und sich im mittleren Bereich der Vergleichskommunen einordnet. Vorgeschlagen wird ein Betrag von **15,00 €/ Sitzung**. Damit befindet man sich immer noch am unteren Wert.

ab) Fraktionsförderung (neu) - Sockelbetrag plus Betrag je Mitglied

Den Fraktionen entsteht ein eigenständiger, von der einzelnen Mandatsausübung unabhängiger Aufwand (Koordination, Sitzungsvor- und -nachbereitung, Geschäftsführung, Kommunikation). Dieser Aufwand ist teils fix (unabhängig von der Fraktionsgröße) und teils größenabhängig. Daher wird eine zweigliedrige Fraktionsförderung vorgeschlagen:

- ein fester Sockelbetrag je Fraktion (deckt den Grundaufwand jeder Fraktion unabhängig von ihrer Größe), zuzüglich
- ein Betrag je Fraktionsmitglied (bildet den mit der Mitgliederzahl steigenden Aufwand ab).

Diese Systematik behandelt kleine und große Fraktionen gleichmäßig sachgerecht und ist transparent abrechenbar.

Als Sockelbetrag werden 50 € je Fraktion/ Monat zuzüglich 50,00 je Fraktionsmitglied/ Jahr vorgeschlagen.

ac) Abgestufte Funktionszulagen

Bestimmte Funktionen sind mit einem deutlich höheren, qualitativ unterschiedlichen Aufwand verbunden. Vorgeschlagen wird eine Abstufung nach Verantwortung und Aufwand:

Funktion	Begründung des höheren Aufwands	Einordnung
Vorsitz der Gemeindevertretung	Sitzungsleitung, Geschäftsführung der GV und Repräsentationsaufgaben der Gemeinde nach außen	höchste Zulage
Fraktionsvorsitzende (§ 36a HGO)	laufender Abstimmungsbedarf innerhalb der Fraktion und zwischen den Fraktionen, Vorbereitung von Beschlüssen	mittlere Zulage
Ausschussvorsitzende	Vorbereitung und Leitung der Ausschusssitzungen, fachliche Steuerung	abgestufte Zulage

Die konkrete Höhe der Beträge (Grundentschädigung, Fraktions-Sockel, Betrag je Mitglied, Funktionszulagen) ist eine politische Entscheidung der Gemeindevertretung. Die Verwaltung empfiehlt, sich dabei an der oben dargestellten Größenordnung und an der Abstufungslogik zu orientieren.

Für den Vorsitz der Gemeindevertretung wird ein Betrag in Höhe von 75,00/ Monat vorgeschlagen, für den Fraktionsvorsitz ein Betrag von 70,00 €/Monat und für Ausschussvorsitzende ein Betrag von 25,00 €/ Monat.

4. Haushaltsmäßige Auswirkungen und Verhältnismäßigkeit

Die finanziellen Mehraufwendungen bewegen sich in einem für den Gemeindehaushalt vertretbaren Rahmen und stehen in einem angemessenen Verhältnis zum Zweck der Regelung. Auch wenn die Aufwendungen nun deutlich steigen muss man berücksichtigen, dass sie über mindestens ein Jahrzehnt im Vergleich zu den angrenzenden Kommunen extrem niedrig waren. Die voraussichtlichen jährlichen Mehrkosten sind im Ergebnis- und Finanzhaushalt zu veranschlagen. Eine Hochrechnung hierzu erfolgt noch.

V. Wesentliche Änderungen gegenüber der Satzung 2011

Bereich	Alt (Satzung 2011)	Neu (Entwurf 2026)
Rechtsgrundlage	HGO i. d. F. 2010	HGO i. d. F. v. 05.02.2026

Bereich	Alt (Satzung 2011)	Neu (Entwurf 2026)
Verdienstausfall	pro Sitzung	pro Sitzung (bewusst beibehalten)
Selbständige	keine Regelung	neue Verdienstausfallpauschale (Stundensatz + Deckel)
Betreuungskosten	nur Verdienstausfall	Ersatzkraft ausdrücklich erfasst
Funktionszulagen	4 Funktionen, gleiche Höhe	abgestuft: Vorsitz GV > Fraktionsvorsitz (§ 36a HGO) > Ausschussvorsitz
Fraktionsförderung	-	neu: Sockelbetrag je Fraktion + Betrag je Mitglied
Fraktionssitzungen	nur Präsenz	auch digital (Bild-Ton-Übertragung)
Wahlvorstände	Sitzungsgeld	Tagespauschale
Druckerkosten/PC	-	bewusst nicht übernommen (digitale Unterlagen)
Fahrkosten	nur Teilnahme	nur Teilnahme (Hin- und Rückfahrt klargestellt)
Beträge	unverändert seit 2011	Anhebung (mind. Inflationsausgleich ~35 %, eigenständige Schmittener Systematik)
Datenschutz	keine Regelung	DSGVO-/HDSIG-konforme Abwicklung
Begriffe/Verweise	teilweise veraltet	redaktionell bereinigt

VI. Ergebnis

Die Neufassung der Entschädigungssatzung ist sowohl aus rechtlichen Gründen (aktualisierte HGO, Schließung der Regelungslücke für Selbständige, digitale Sitzungen, Klarstellungen, Datenschutz, redaktionelle Bereinigung) als auch aus finanziellen Gründen erforderlich und sachlich geboten.

Auf die vorherigen Ausführungen wird verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushaltsplan 2026 und der mittelfristigen Finanzplanung sind jährlich 13.000 € als Aufwandsentschädigung der gemeindlichen Gremien budgetiert. Eine Hochrechnung der nun vorgeschlagenen Änderungen wird noch vorgelegt.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, den dem Original dieser Niederschrift beigefügten Entwurf der Entschädigungssatzung der Gemeinde Schmitten im Taunus zum 01.01.2027 als Satzung zu beschließen.

Schmitten, den 18.11.2026
Sachbearbeiter
André Sommer

DER GEMEINDEVORSTAND
Julia Krügers, Bürgermeisterin